

Ein Schaden kommt selten allein

Am Bau hat eine schädigende Handlung meist viele Folgen. Sofern diese Schäden des Geschädigten sind, ist für deren Geltendmachung die Beachtung der Verjährungsfrist Voraussetzung.

TEXT: CHRISTOPH GAAR



MPLAW

ZUM AUTOR

**MAG.
CHRISTOPH GAAR**

ist Juniorpartner bei Müller
Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at

Schadenersatzforderungen verjähren wie viele andere Forderungen innerhalb von drei Jahren. Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist ist die Kenntnis von Schaden, Schädiger und des ursächlichen Kausalverlaufs beim Geschädigten. Aufzupassen ist dabei, dass für noch nicht eingetretene Folgeschäden die gleiche Verjährungsfrist wie für den ersten Schaden gelten kann.

Primärschäden oder Folgeschäden

Ein Beispiel: Bei der Errichtung einer Dachterrasse wurden Arbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Konkret handelte es sich dabei um Abdichtungsarbeiten. Aufgrund der wiederholten Wassereintritte und der daraus resultierenden Durchfeuchtung der Holzbalkendecke ist es zum Pilzbefall der Holzbalken gekommen.

Die mangelhafte Abdichtung der Terrasse ist hier als Erstscha-den zu sehen. Der Pilzbefall der Holzbalken war eine Folge derselben schädigenden Handlung (mangelhafte Abdichtung) und ist daher als Folgeschaden zu qualifizieren.

Erstscha-den werden auch als Primärschäden bezeichnet. Die Gemeinsamkeit von Primärschäden und Sekundärschäden besteht darin, dass sie Folge derselben Rechtsgutverletzung sind. Wenn aus einer schädigenden Handlung mehrere zeitlich aufeinanderfolgende Schäden entstehen, so wird der erste eintretende Schaden als Primärschaden bezeichnet. Die weiteren Schadensfolgen aus demselben Ereignis bilden die sogenannten Folgeschäden.

Vorhersehbarkeit von Folgeschäden

Der Abgrenzung von vorhersehbaren und nichtvorhersehbaren Folgeschäden kommt große Bedeutung zu, da vorhersehbare Folgeschäden nämlich gleichzeitig mit dem ersten Schaden verjähren. Es ist daher wichtig, zwischen vorhersehbaren und nichtvorhersehbaren Folgeschäden abzugrenzen. Wie so oft richtet sich die Vorhersehbarkeit von künftigen Schäden grundsätzlich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls.

Zurück zum Beispiel: Im gegenständlichen Fall ist der aus dem Wassereintritt resultierende Pilzbefall der Holzbalkendecke ein vorhersehbarer Folgeschaden. Es ist davon auszugehen, dass ein derartiger Schaden auch für einen Laien nicht unvorherseh-

bar ist. Um im vorliegenden Fall eine Verjährung der Folgeschäden zu verhindern, ist eine Feststellungsklage innerhalb der Verjährungsfrist des Erstscha-dens zu erheben, auch wenn die genaue Schadenshöhe oder das Ausmaß noch nicht feststeht.

Bloße Möglichkeit reicht nicht aus

Laut der oberstgerichtlichen Rechtsprechung ist die Vorhersehbarkeit eines Folgeschadens grundsätzlich nicht gegeben, wenn der Eintritt des Folgeschadens bloß möglich ist. In einem solchen Fall beginnt die dreijährige Verjährungsfrist daher erst mit Kenntnis des Folgeschadens und nicht gleichzeitig mit dem Erstscha-den zu laufen. Laut OGH sind Folgeschäden dann nicht vorhersehbar und daher bloß möglich, wenn zum schädigenden Ereignis, das den Erstscha-den herbeigeführt hat, weitere Voraussetzungen hinzukommen müssen und nicht abzusehen ist, ob es tatsächlich dazu kommen wird. Dabei ist auch die Vorhersehbarkeit für den Geschädigten maßgebend.

Zurück zum Beispiel: Im gegenständlichen Fall ist auch deshalb davon auszugehen, dass es sich um einen vorhersehbaren Folgeschaden handelt, da es auch keiner weiteren Voraussetzungen zum Eintreten des Pilzbefalls mehr bedarf. So ist es auch ein Anzeichen für die Vorhersehbarkeit des Schadens, da der Folgeschaden unmittelbar aus dem den Erstscha-den herbeiführenden Ereignis (Wassereintritt) resultiert.

Fazit

Beim Erstscha-den beginnt die Verjährung ab Kenntnis von Schaden, Schädiger und dem ursächlichen Kausalverlauf. Die Verjährung von Folgeschäden ist primär nach der Vorhersehbarkeit zu beurteilen. Vorhersehbare Folgeschäden lösen verjährungsrechtlich keinen gesonderten Fristlauf aus und verjähren gleichzeitig mit dem Erstscha-den. Gegen vorhersehbare Folgeschäden ist daher mit Feststellungsklage innerhalb der Verjährungsfrist des Erstscha-dens vorzugehen. Für nicht vorhersehbare Folgeschäden beginnt eine eigene Verjährungsfrist.

Im Zweifelsfall sollte aus Vorsichtsgründen – in Hinblick auf die verjährungsrechtlichen Folgen – von vorhersehbaren Folgeschäden ausgegangen werden und fristgerecht eine Feststellungsklage hinsichtlich möglicher Folgeschäden erhoben werden. ■